

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Schladen-Werla

Veröffentlicht:

**Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel vom
19.12.2014, Nr. 46**

Letzte zu berücksichtigende Änderung:

**1. Änderungssatzung zum 19.04.2019
Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises
Wolfenbüttel vom 18.04.2019, Nr. 15**

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nieders. GVBl. S. 113), des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (BestattG) vom 08.12.2005 (Nieders. GVBl. S. 381) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den Fassung v. 23.01.2007, (Nieders. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S: 121) hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Schladen-Werla beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. Für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Schladen-Werla genannten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden zur Deckung der Kosten Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
2. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
3. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dieser Gebührensatzung

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner der Grabnutzungsgebühren und der Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte sowie der sonstigen Gebühren ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte. Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühren ist derjenige, der die Amtshandlung beantragt hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührensschuldner im Rahmen einer gesamtschuldnerischen Haftung sind:
 1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
 2. die Kinder,
 3. die Enkelkinder,
 4. die Eltern,
 5. die Großeltern,
 6. die Geschwister
 - 7.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld für die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Begründung des Nutzungsrechtes, im Falle der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes. Die Grabnutzungsgebühr wird für die gesamte Nutzungs- bzw. Verlängerungszeit erhoben.
2. Die Gebührenschuld für andere Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen oder mit Inanspruchnahme der sonstigen Leistungen.
3. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Gebühren

I. Verwaltungsgebühren

1.1	für die Ausstellung einer Berechtigung zur gewerblicher Tätigkeit für 10 Jahre für einmalige Genehmigungen von Fremdfirmen	90,00 € 20,00 €
1.2	für Genehmigungen zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfriedung, einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage	20,00 €
1.3	für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen	56,00 €
1.4	für die vorzeitige Einebnung einer Grabstelle pro Stelle und Jahr	36,00 €

II. Grabnutzungsgebühren

2.1	<u>für Reihengrabstätten</u>	
2.1.1	Einzelgrabstelle für Kinder bis 6 Jahren	350,00 €
2.1.2	Einzelgrabstelle für Personen über 6 Jahren	450,00 €
2.1.3	Urnenreihengrabstätte	325,00 €
2.2	<u>für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten</u>	
2.2.1	<u>Wahlgrabstätten</u>	
	je Stelle (maximal 4 Stellen)	1.000,00 €

2.2.2	<u>Urnenwahlgrabstätten</u>	
	je Stelle (maximal 4 Stellen)	625,00 €
2.2.3	Gestattung der Urnenbeisetzung auf einer schon belegten Wahlgrabstätte	210,00 €
2.3	für Bestattungen in <u>anonymen Grabfeldern</u>	
	Urnengrab	720,00 €
	Erdbestattung	1.030,00 €
2.4	für <u>Bestattungen auf dem Rasengrabfeld</u> (maximal 2 Stellen nebeneinander)	
	Wahlgrabstätte	1.400,00 €
	Urnenwahlgrabstätte	1.200,00 €
	Einzelgrabstelle für Kinder bis 6 Jahre	870,00 €
2.5	für <u>Bestattungen auf dem Rasengrabfeld mit Ablagefläche für Grabschmuck</u>	
	Wahlgrabstätte	1.400,00 €
	Urnenwahlgrabstätte	1.200,00 €
	Einzelgrabstätte für Kinder bis 6 Jahre	870,00 €
3.	<u>Verlängerung von Nutzungsrechten</u>	
3.1	für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle je Stelle und Jahr	1/25 der Gebühr zu Ziff. 2.2.1 der Gebühr zu Ziff. 2.4 der Gebühr zu Ziff. 2.5
3.2	für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstelle je Stelle und Jahr	1/25 der Gebühr zu Ziff. 2.2.2 der Gebühr zu Ziff. 2.4 der Gebühr zu Ziff. 2.5
3.3	für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnenbeisetzungen auf einem schon belegten Wahlgrab je Stelle und Jahr	1/25 der Gebühr zu Ziff. 2.2.1
3.4	für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
3.4.1	Einzelgrabstelle für Kinder bis 6 Jahren je Jahr	1/25
3.4.2	Einzelgrabstelle für Personen über 6 Jahren je Jahr	der Gebühr zu
3.4.3	Urneneinzelgrabstelle je Jahr	Ziff. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3
4.	<u>sonstige Gebühren</u>	
4.1	für die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. -halle einschl. Gerätschaften	120,00 €

- 4.2. Bei Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schlade, den 28.03.2019

gez. Andreas Memmert

(Andreas Memmert)
Bürgermeister